

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (281.1)

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG); eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 20.06.1996[SGS 281.1] (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Grundsätze</p> <p>¹ Grundsätzlich bildet jeder Bezirk einen Betreibungs- und Konkurskreis. Jeder Kreis ist mit einem verstaatlichten Betreibungs- und Konkursamt ausgestattet.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Grundsätzlich bildet jeder Bezirk einen Betreibungs- und Konkurskreis. Jeder Kreis ist mit einem verstaatlichten Betreibungs- und Konkursamt ausgestattet. <u>Das Kantonsgebiet wird in fünf Betreibungskreise und Konkurskreise aufgeteilt. Jeder Kreis ist Betreibungskreis wird mit einem verstaatlichten Betreibungs-Betreibungsamt und jeder Konkurskreis mit einem verstaatlichten Konkursamt ausgestattet.</u></p> <p>^{1bis} Die Kreise sind wie folgt festgelegt:</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Das Kantonsgebiet wird in fünf Betreibungskreise und zwei Konkurskreise aufgeteilt. Jeder Betreibungskreis wird mit einem verstaatlichten<u>staatlichen</u> Betreibungsamt und jeder Konkurskreis mit einem verstaatlichten<u>staatlichen</u> Konkursamt ausgestattet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>² Der Grosse Rat kann durch Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none">a) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammenfassen;b) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- oder Konkurskreis zusammenfassen;c) in einem Bezirk das Betreibungs- vom Konkursamt trennen. <p>³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungs- und Konkursamtes.</p>	<ul style="list-style-type: none">a) ein Betreibungskreis welcher das Oberwallis umfasst;b) ein Betreibungskreis welcher den Bezirk Siders umfasst;c) ein Betreibungskreis welcher die Bezirke Sitten, Ering und Gundis zusammenfasst;d) ein Betreibungskreis welcher die Bezirke Martinach und Entremont zusammenfasst;e) ein Betreibungskreis welcher die Bezirke St-Maurice und Monthey zusammenfasst;f) ein Konkurskreis welcher das Oberwallis umfasst;g) ein Konkurskreis welcher das Unterwallis umfasst. <p>³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz<u>Sitz</u> jedes Betreibungs- und Konkursamtes<u>Amtes</u>. <u>Er achtet auf eine ausgeglichene Verteilung auf dem Kantonsgebiet.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
		<p>⁴ Der Staatsrat kann, bei Bedarf, dezentrale Einvernahmestellen vorsehen.</p>
<p>Art. 20 Untere Behörde</p> <p>¹ Der Bezirksrichter ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Bezirksrichter ist die untere Untere Behörde in Beschwerdesachen <u>ist der Bezirksrichter am Ort des Verfahrens.</u></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>	